

# § 3 Vbg. VG

Vbg. VG - Veranstaltungsgesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 01.02.2022

(1) Wenn bei der Durchführung von Veranstaltungen, die nicht bewilligungspflichtig sind, erhebliche Gefährdungen im Sinne des § 2 Abs. 3 lit. a bis d oder nachteilige Auswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 3 lit. e oder f zu befürchten sind, hat die Gemeinde dem Veranstalter mit Bescheid die zu deren Vermeidung notwendigen Maßnahmen aufzutragen. Dritten erwachsen daraus keine Rechte.

(2) Wenn mit Anordnungen gemäß Abs. 1 nicht das Auslangen gefunden werden kann, ist die Durchführung der Veranstaltung zu untersagen. Eine Veranstaltung kann auch untersagt werden, wenn

- a) der Veranstalter nicht feststellbar ist oder seiner Auskunftspflicht (§ 4) nicht nachkommt,
- b) der Veranstalter oder die ihn vertretende natürliche Person die im § 2 Abs. 2 oder im § 2 Abs. 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllen.

(3) Die Befugnisse gemäß Abs. 1 und 2 stehen für Veranstaltungen, die sich über mehrere Gemeinden erstrecken, den Bezirkshauptmannschaften zu.

\*) Fassung LGBl.Nr. 38/2002

In Kraft seit 17.07.2002 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)